

# Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

N<sup>o</sup>. XXX.

Bern, 6. Februar 1800. (17. Bruidiose VIII.)

## Beschluß, wegen Ablieferung der Patenten zu beobachtenden Formalitäten.

(Fortsetzung.)

wird, bekannt zu machen, und mit Strenge über die Vollziehung desselben zu wachen.

Bern, den 15. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

## Beschluß, über Beauftragung des B. Obousfrier einweilen den Berrichtungen eines Finanzministers vorzustehen.

Das Vollziehungsdirektorium,

b e s c h l i e ß t:

1. Der Bürger Anton Ludwig Obousfrier, Mitglied der Finanzkommission, ist ad interim beauftragt, die Schriften, welche die Finanzen betreffen, zu besorgen, und den Berrichtungen des Ministers vorzustehen.

Der gegenwärtige Beschluß soll dem Bürger Obousfrier ausgefertigt, in das Bulletin der Gesetze eingerückt, und durch die Tagblätter bekannt gemacht werden.

Bern, den 21. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.

M o u s s o n.

## Beschluß über Bestimmung des Transittarifs.

Das Vollziehungsdirektorium, zufolge des Gesetzes vom 6. Merz, dessen 1. Art. folgender Gestalt lautet:

„Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, „provisorisch auf gleichförmigen Fuß in der ganzen Republik die Kaufhausgebühren und Zölle, „und die Abgaben von der Einfuhr und Ausfuhr „an den Gránzen zu reguliren.“

In Erwägung, daß es in Erwartung der Anordnung eines Tarifs für ganz Helvetien dringend ist, die Ungleichheit aufzuheben, die bei der Einziehung der Zölle bei den Tarifs dieses oder jenes besondern Cantons herrschen.

In Erwägung, daß in dem ehemaligen zu dem Canton Bern gehörigen Waatlande zwei verschiedene Zolltarifs vorkommen, der Eine, genannt Tarif des sichern Geleites vom 10. Hornung 1714. in Bezug auf Waaren, die man in dem ehemaligen Canton Bern einfuhrte; der andere, genannt Transit-Tarif vom Jahr 1744. der nicht nur auf Waaren Bezug hat, welche durch das besagte Waatland aus einer und unter eine fremde Souverainität gehen; sondern auch auf Waaren, welche für andere Cantone in der Schweiz bestimmt sind, obgleich die Benennung des Tarifs in Helvetien gegenwärtig sich nur auf solche Waaren beziehen kann, welche über seinen Boden aus dem Auslande kommen, und nach dem Auslande gehen;

nach angehörtem Bericht seines Finanzministers,

b e s c h l i e ß t:

1. Der Transitzoll vom Jahr 1744. bleibt in Kräften in Absicht auf solche Waaren, die durch den Canton Lemán aus einer fremden Herrschaft kommen, und nach einer fremden gehen.

2. Besagter Transit-Tarif soll mit dem 10ten Christmonat für alle solche Waaren aufgehoben seyn, die durch den erwähnten Kanton gehen, jedoch aber für Helvetien bestimmt sind; provisorisch soll ihn der Tarif des sichern Geleites vom Jahre 1744. ersetzen.

3. Diejenigen Waaren, die am besagten 10. Christmonat in den Kaufhäusern abgeladen liegen, und den

Soll nicht entrichtet haben, soll man wie diejenigen bezeichnen, die auf helvetischen Boden gehen, wofern sie für Helvetien bestimmt sind; oder man soll sie wie die fremden bezeichnen, wofern sie nach dem Auslande gehen.

4. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der in das Tagblatt der Gesetze soll eingerückt werden, ist der Finanzminister beauftragt.

Bern den 2. Christmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.  
M o u s s o n.

### Beschluß über die Zusammenberufung der Ur- und Wahlversammlungen in den Kantonen Baden, Linth, Sentsis, Thurgäu und Zürich.

Das Vollziehungsdirektorium zufolge der Vollmacht, welche ihm das Dekret der gesetzgebenden Räte vom 6. Wintermonat 1799. zur Zusammenberufung der Ur- und Wahlversammlungen in den Kantonen Baden, Linth, Sentsis, Thurgäu und Zürich erteilt,

#### b e s c h l i e ß t:

1. In den Kantonen Baden, Linth, Sentsis, Thurgäu und Zürich werden sich die Verwaltungskammern, die Kantons- und Distriktsgerichte am 12. des laufenden Christmonats außerordentlich versammeln, um nach der Vorschrift der Dekrete vom 29. und 31. Augustmonat 1799. die Ziehung des Looses für den konstitutionellen Austritt eines Theils ihrer Glieder vorzunehmen.

2. Wenn bei der einen oder andern dieser Behörden diejenige Anzahl von Stellen, deren Erneuerung das Gesetz vorschreibt, bereits erledigt, oder nur vorläufig besetzt seyn sollte, so findet kein weiterer Austritt oder Ziehung des Looses bei derselben statt, sondern es wird lediglich ein Verbalprozess über die Versammlung und das Resultat derselben aufgenommen, und an den Regierungstatthalter eingesandt werden.

3. Die durch das Loos zum Austritt bestimmten Mitglieder werden ihre Stellen nicht früher verlassen, als bis die Neugewählten dieselben einnehmen, und ihre Verrichtungen antreten können.

4. Zufolge dem Gesetz vom 19. Herbstmonat 1799. ist keinem vom Volk gewählten und wirklich in Verrichtung gestandenen Beamten gestattet, die Entlassung von seiner Stelle freiwillig zu nehmen, noch ist irgend eine öffentliche Behörde befugt, einem solchen Begehren zu entsprechen.

5. Die Urversammlungen der oben angezeigten Kantone sollen auf den 15. Christmonat zusammenberufen, und nach der Vorschrift der Gesetze vom 2. Herbstmonat und 30. Wintermonat 1799. abgehalten werden.

6. Der gewöhnliche Gottesdienst wird an diesem Tage um so viel früher vor sich gehen, damit jede Urversammlung spätestens um 9 Uhr Vormittags ihren Anfang nehme.

7. In denjenigen Gemeinden, welche durch die Zeitumstände bis dahin an der Erwählung ihrer gesetzlichen Municipaltäten gehindert worden, wird dieselbe sogleich nach geschehener Erwählung der Wahlmänner, zufolge dem Gesetz vom 15. Hornung 1799. vorgenommen werden.

8. Die Scheidung der Wahlmänner durch das Loos, welches die bleibende Hälfte derselben bestimmen soll, wird am 21. Christmonat nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Herbstmonat 1799. vor sich gehen.

9. Die Wahlversammlungen werden auf den 26ten Christmonat zusammenberufen, und laut dem Gesetze vom 4. Herbstmonat 1799. abgehalten werden.

10. Wenn in der Abhaltung einer Urversammlung Unregelmäßigkeiten solten vor sich gegangen seyn, so ist allein das Wahlcorps befugt über die Gültigkeit ihrer Verhandlungen, und die Zulässigkeit der von ihr ernannten Wahlmänner zu urtheilen.

11. Die Wahlversammlungen der Kantone Linth und Thurgäu, haben jede ein Mitglied des Senats, diejenige des Kantons Sentsis hat zwei Mitglieder, diejenige des Kantons Zürich hat vier Mitglieder des Senats, die des Kanton Baden hingegen hat einen Suppleanten in den obersten Gerichtshof zu ernennen.

12. Da wo eine öffentliche Autorität durch einen Beschluß des Vollziehungsdirektoriums von ihren Verrichtungen entsetzt, und wieder von neuem zusammengesetzt worden ist, sollen alle Mitglieder derselben, zufolge dem Gesetze, frischherdings von der Wahlversammlung gewählt werden.

13. Bei denjenigen Behörden hingegen, die wegen dem Austritte mehrerer Mitglieder durch eine vorläufige Wahl des Vollziehungsdirektoriums haben ergänzt werden müssen, sollen nur diese, nicht aber das ganze Corps, von neuem erwählt werden.

14. Denjenigen Bürgern, die von einer Wahlversammlung zu öffentlichen Stellen gewählt worden sind, wird ihre Ernennung sogleich durch den Präsidenten der Versammlung angezeigt werden, um sich spätestens nach Verlauf von 6 Stunden über die Annahme oder Nichtannahme der Stelle zu erklären, und im letztern Falle das Wahlcorps zu einer neuen Erwählung in den Stand zu setzen.

15. Die Wahlmänner werden dem zufolge auch nach geschlossener Versammlung sich während dieser Zeitfrist noch in der Nähe des Versammlungsortes aufhal-

ten, um nöthigen Falls wieder zusammenberufen zu werden; es sey denn, daß sich die zuletzt erwählten Beamten sogleich für die Annahme ihrer Stellen erklärt haben würden.

16. Dieser Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht werden.

Bern, den 3. Christmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

**Beschluß über Zurücknahme der den Verwaltungskammern ertheilten Vollmacht, Lotterien zu bewilligen.**

Das Vollziehungsdirektorium, unterrichtet, daß die Begehren um Lotteriebewilligungen täglich häufiger werden, und sich sogar auf die nöthwendigsten Gegenstände des Handels erstrecken;

In Betrachtung, daß die Errichtung von Lotterien nichts anders als Spielsucht und Hang zu einem arbeitslosen Gewinne unter dem Volk verbreiten kann, und hiemit dem wahren Gewerbsheiffe hinderlich seyn muß;

nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten,

b e s c h l i e ß t:

1. Die unter dem 12. Christmonat 1798. den Verwaltungskammern ertheilte Vollmacht, unter gegebenen Umständen Lotterien zu bewilligen, ist hiemit zurückgenommen.

2. Dieser Beschluß soll in das Tagblatt der Gesetze eingedrückt, und dem Minister der innern Angelegenheiten zur Vollziehung übergeben werden.

Bern, den 9. Christmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Im Hauptquartier zu Zürich den 2ten  
Novose des 1ten Jahrs.

Der General-Lieutenant Lecourbe, Kommandant des rechten Flügels und vorläufig der gesammten Armee,

In der Absicht, den Mißbräuchen, die durch regellose Requisitionen Statt finden, ein Ende zu ma-

chen, und das Interesse der Einwohner von Helvetien mit demjenigen der Armee zu vereinigen,

b e s c h l i e ß t:

1. Alle Ansuchen der Requisitionen für den allgemeinen Dienst der Truppen, sollen durch den General-Kommissär geschehen, und mit dem Bisum des General-Lieutenants, der den rechten Flügel kommandirt, begleitet seyn. Sie sollen unmittelbar an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik oder an dessen Regierungskommissär bei der Armee gerichtet werden.

2. Sollte überdies der Drang der Umstände für den besondern Dienst einer Division Requisitionen erfordern, so werden diese von dem Kriegskommissär der Division ausgeschrieben, und von dem General derselben, der im Umfange seiner Division allein dazu befugt ist, visirt werden. Sie sollen unmittelbar an die Verwaltungskammern gerichtet seyn, um dieselben zu der auf die Gemeinden zu machenden Vertheilung der requirirten Gegenstände in den Stand zu setzen. Die Divisions-Generäle werden von jeder auf diese Weise von ihnen ergangenen Requisition sogleich dem General-Kommandant des rechten Flügels, so wie die Kriegskommissarien dem General-Kommissär durch abschriftliche Mittheilung derselben Bericht erstatten.

3. Alle Requisitionen oder Forderungen irgend einer Art, die nicht in der so eben vorgeschriebenen Form ergehen, sind als nicht geschehen anzusehen, und die Civilauthoritäten eingeladen, denselben nicht zu entsprechen, sondern den General-Lieutenant sogleich dessen zu benachrichtigen.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll bey der Armee zur Vorschrift gegeben, und dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik, so wie seinem Minister der innern Angelegenheiten mitgetheilt werden, unter dem Ansuchen, denselben in beiden Sprachen durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und der Polizei,  
F. S. M e y e r.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Nach Einföhrung des Gesetzes vom 1sten Dezember über die Bezahlung der rückständigen Bodenzinse.

In Erwägung, daß es nöthig sey, die Art der Vollziehung desselben mit aller möglichen Deutlichkeit zu bestimmen, damit es in der ganzen Republik auf eine gleichförmige Weise vollzogen werde,

## B e s c h l i e ß t:

1. Die Verwaltungskammern werden sogleich nach der Publikation des Gesetzes die Tage bestimmen, an welchen der erste Termin der verschiedenen in ihrem Kanton dem Staate zugehörigen Bodenzinse von den Bodenzinspflichtigen bezahlt werden solle.
2. Die Tage dazu sollen zwischen den im § 7. des Gesetzes bestimmten 1sten Januar, und den 14. darauf folgenden Tagen angesetzt werden.
3. Den Einzählern (Schaffnern) soll durch die Verwaltungskammern anbefohlen werden, bei ihrer Verantwortlichkeit alle zu beziehen übergebenen Bodenzinse auf den bestimmten Tag einzufordern.
4. Die Einzähler sollen innert den acht darauf folgenden Tagen zufolge des Art. XI. des Gesetzes diejenigen Bodenzinspflichtigen nach den jeden Orts üblichen Rechten betreiben, welche auf den bestimmten Tag ihre schuldigen Bodenzinse nicht eingeliefert hätten. Die Einzähler, die dieses vernachlässigen werden, sind deshalb mit ihrem Vermögen verantwortlich, und sollen von den Verwaltungskammern zum Ersatz des nicht bezahlten Bodenzinses angehalten werden.
5. Damit die Beziehung des Bodenzinses überall auf eine gleichförmige Weise geschehe, so soll sie folgender Gestalt vor sich gehen:
  - a. Alle dem Staate zugehörigen Bodenzinse sollen an die gleichen Orte wie ehemals abgeliefert werden, wenn nicht die Verwaltungskammern deshalb etwas anders verordnen; sie mögen nun zu den ehemaligen Schlössern, Amtsmagazinen, sequestrierten Klöstern, Schaffnerereyen, u. gehört haben.
  - b. Sollten aber die an diesen Orten ehemals vorhandenen Getraide-Magazine und Keller verkauft, oder zu einem andern Gebrauch eingerichtet worden seyn, oder sollten andere Hindernisse obwalten, so sollen die Verwaltungskammern nach ihrem Gutfinden ein anderes nahe liegendes Magazin (Kornhaus oder Keller) bestimmen, wohin der Bodenzins geliefert werden soll.
  - c. Wo sich schon Einzähler (Schaffner) befinden, wird ihnen die Verwaltungskammer die nöthigen Instruktionen über die Beziehung der Bodenzinse geben. Für diejenigen Orte aber, wo keine Einzähler sind, wird die Verwaltungskammer Leute bestellen, welche die Bodenzinse beziehen, ihnen deshalb die nöthigen Verwaltungsbefehle, und eine ihrer Mühe verhältnismäßige Besoldung geben, und dabei auf die Gewährung nöthiger Sicherheit

Rücksicht nehmen; diese sollen die gleiche Verantwortlichkeit auf sich haben, wie die übrigen Einzähler.

- d. Ueber die Beziehung eines jeden Bodenzinses soll die Verwaltungskammer desjenigen Kantons verfügen, in welchem das Getraidemagazin oder der Keller liegt, in welche der Bodenzins ehemals geliefert wurde, die Bodenzinspflichtigen Güter mögen nun in den gleichen oder in einem andern Kanton gelegen seyn.
- e. Die Bodenzinse sollen überall nach dem ehemals gebräuchlichen Maaß bezogen werden.
- f. Die Bodenzinse in Geld sollen an den gleichen Orten und durch die gleichen Einzähler wie die in Getraide und Wein bezogen werden.
- g. Bis auf den 1sten Hornung sollen die Verwaltungskammern dem Finanzminister ein spezifirtes Verzeichniß aller in ihrem Kanton in Getraide, Wein oder Geld eingegangenen Bodenzinse einsenden, und eine Anzeige befügen, in welche Magazine die erstern gebracht worden seyen.
6. In Erläuterung des Art. XIII. des Gesetzes wird hierdurch anbefohlen, daß die Spitäler-Armen- und die Erziehungsanstalten, Gemeinden und Gemeinheiten, nicht sequestrierten Klostergeistliche, kurz alle diejenigen Anstalten und Korporationen, die nicht dem Staat zugehören, und Bodenzinse besitzen, gleich wie Partikularen angesehen werden sollen.
7. Ueber die Beziehung der zufolge des Gesetzes auf den 10ten Herbstmonat 1800. vorgefallenen Bodenzinse werden die Verwaltungskammern weitere Befehle erwarten.
8. Dieser Beschluß soll zugleich mit dem Gesetz gedruckt und publizirt werden. Die Vollziehung von beyden ist dem Finanzminister aufgetragen.

Bern, den 27. Dezember 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,

F. B. M e y e r.

## B e s c h l u ß,

Ueber Abwesenheit, in den Controlen der General-Inspektoren und Quartier-Commandanten eingeschriebener Bürger.

Das Vollz. Direkt. in Erwägung, daß wenn einerseits die Generalinspektoren und Quartiercommandanten der genauen Vollstreckung der Befehlen, die sie von der Regierung erhalten, verantwortlich sind, es andererseits unumgänglich nothwendig ist, daß diesen öffentlichen Militärbeamten alle diejenigen Mittel an die Hand gegeben werden, welche zu dieser Vollstreckung beitragen können.

In Erwägung, daß dieselbe nur sehr ungewiß seyn kann, wenn bemeldte Generalinspektoren und Quartiercommandanten über die wirkliche Gegenwart der auf ihren Controlen eingeschriebenen Bürger keine bestimmte Gewißheit haben;

b e s c h l i e ß t:

1. Ein jeder Bürger, der in einem Eliten-Bataillon, oder in einem Reservecorps eingeschrieben ist, unter welchem Grade er auch seyn mag, und der sich über 8 Tage von seinem Wohnorte entfernen will, ist angehalten, es seinem Quartiercommandanten anzuzeigen, welcher denn seiner Seits den Generalinspektor davon benachrichtigen wird.

2. Hingegen hat der Quartier-Commandant nur denn das Recht, sich der Entfernung eines Bürgers zu widersetzen, wenn der Compagnie desselben der Befehl ertheilt worden ist, sich marschfertig zu halten, oder wenn sie schon wirklich in Thätigkeit gesetzt ist.

3. Der Kriegsminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschluß, welcher in einem Circulare den Generalinspektoren mitgetheilt und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll, in Vollziehung zu setzen.

Den 10. Christmonat 1799.

Präsident: Dolder.

Gen. Sekr. Mousson.

## Aus den helvetischen Neuigkeiten.

Folgende zwei Aktenstücke müssen dem ganzen Publico als Beweis dienen: 1) der Sorgfältigkeit und Delikatesse mit welcher das ehemalige Vollz. Direktorium seinen Schutz schenkte. 2) Der Behutsamkeit und Achtung mit welchen es die Rechte und die Meinung ganzer und zahlreicher Gemeinden, und ihrer vom Volke gewählten Vorsteher behandelte, wenn irgend ein Günstling ins Gedräng kam.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Finanzminister.

Bürger Minister!

Sie empfangen beyliegend eine Petition des B. Plüß von Bern, welcher sich beklagt, daß die Gemeindkammer von Bern ihre Verfolgungen gegen ihn fortsetze, und ihn zwingen wolle, die Verhäusung, die er als Zöllner bewohnte zu räumen. Hierüber nun giebt Ihnen die Vollziehung den Auftrag, der Gemeind-Kammer von Bern kund zu thun, daß sie das Zollhaus als Nationaleigenthum betrachtet, und daß einstweilen, und bis zum Entscheid dieser Frage der B. Plüß in seiner Wohnung nicht beunruhiget werden soll.

Bern, den 20. Dez. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums  
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.  
M o u s s o n.

Die Gemeindskammer von Bern an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Salomon Plüß, der gewesene Zöllner allhier beim obern Thor, ward schon im Brachmonat 1798. des doppelten Vergehens der Zollveruntreuung und sträflicher Aufwieglung zum Ungehorsam gegen bestehende Vollzergesetze beklagt, und am Ende einer weitläufigen Prozedur von dem Kantonsgericht, als beider Vergehens überwiesen, auf 4 Jahre ins Zuchthaus gesprochen, folglich seiner Zöllnerstelle entsetzt. Der obere Gerichtshof, bei dem Salomon Plüß ein Kassationsbegehren einlegte, kassirte diese Sentenz nur das Mehr einer Stimme, wegen verletzten Formen, und wies die Prozedur zur Vervollkommnung und nochmaligen Beurtheilung an das Kantonsgericht Oberland, das bis heute noch nicht Zeit gefunden hat, diesen Auftrag zu erfüllen.

Während der Rechtsgängigkeit der Sache vor dem obern Gerichtshof hatte Plüß die Stirne, die Akten nach einer willkürlichen Auswahl mit einer Vertheidigungsschrift drucken zu lassen und um's Geld öffentlich feil zu bieten, in welcher die Autoritäten, die in diesem Prozeß ihre Antapflichten ausgeübt hatten, verschmähet und verläumdert, die Kaufhausverwalter, die dabei auch ex officio handeln mußten, sogar mit trocknen Worten Falsarii gescholten wurden. Dieses neue Verbrechen eines unter einer Criminalsentenz liegenden Ruhestörers blieb auf eine in gesitteten Staaten beispiellose Weise ungeahndet und ungestraft.